

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.03.2019	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.03.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG in 2019
Betroffene Produktgruppe
11 12 04 - Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
2011: Ds-Nr. 2800/2009-2014: StEA 19.07. / FiPA 12.07. / Rat 21.07. 2012: Ds-Nr. 3647/2009-2014: StEA 20.03. / FiPA 20.03. / Rat 29.03. 2013: Ds-Nr. 6035/2009-2014: StEA 09.04. / FiPA 09.04. / Rat 18.04. 2014: Ds-Nr. 6916/2009-2014: FiPA 04.03. / StEA 18.03. / Rat 20.03. 2015: Ds-Nr. 0958/2014-2020: StEA 03.03. / FiPA 03.03. / Rat 12.03. 2016: Ds-Nr. 2683/2014-2020: StEA 01.03. / FiPA 01.03. / Rat 10.03. 2017: Ds-Nr. 4322/2014-2020: StEA 14.03. / FiPA 14.03. / Rat 23.03. 2018: Ds-Nr. 6124/2014-2020: StEA 06.03. / FiPA 06.03. / Rat 15.03.
Beschlussvorschlag:
Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG zu beschließen: Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift wird für das Jahr 2019 auf 98,5 % der Landesmittel festgesetzt.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2017. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden dem Ratsbeschluss entsprechend 98,5 % der Mittel an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, mit den restlichen 1,5 % wurde das mit der Verwaltung der Mittel befasste Personal finanziert.

Für 2019 erhält die Stadt Bielefeld wie in den vergangenen Jahren Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €. Ein Eigenanteil von 1,5 % wird ausreichen, um die anfallenden Personalkosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil soll im Jahr 2019 deshalb wie in den Vorjahren 98,5 % betragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss